

## **PROSTEP PDF Generator 3D for Adobe LiveCycle® and for AEM Forms® Software-Lizenzvertrag**

BENUTZERHINWEIS: DIESER LIZENZVERTRAG („VERTRAG“) REGELT DIE INSTALLATION UND NUTZUNG DER HIER BESCHRIEBENEN PROSTEP SOFTWARE DURCH DEN LIZENZNEHMER. FÜR DIE INSTALLATION UND NUTZUNG DER SOFTWARE GELTEN DARÜBER HINAUS DIE IM LIZENZSCHEIN AUFGEFÜHRTEN UND FÜR DEN LIZENZNEHMER GELTENDEN MESSGRÖSSEN. DER LIZENZNEHMER BESTÄTIGT, DASS DIESER VERTRAG DIESELBE GÜLTIGKEIT BESITZT WIE EINE SCHRIFTLICHE, AUSGEHANDELTE UND VOM LIZENZNEHMER UNTERSCHRIEBENE VEREINBARUNG. DURCH ANKLICKEN ZUR BESTÄTIGUNG DER BEDINGUNGEN ZUM ANERKENNTNIS IHRER GELTUNG WÄHREND DER DURCHSICHT DER ELEKTRONISCHEN VERSION DIESES LIZENZ-VERTRAGES SOWIE DURCH HERUNTERLADEN, KOPIEREN, INSTALLATION ODER VERWENDUNG DER SOFTWARE ERKLÄRT DER LIZENZNEHMER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT ALLEN BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGES. DIESER VERTRAG KANN GEGENÜBER ALLEN PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN GELTEND GEMACHT WERDEN, DIE DIE SOFTWARE INSTALLIEREN UND VERWENDEN, SOWIE GEGEN JEDE PERSON ODER EINRICHTUNG (Z.B. SYSTEMINTEGRATOR, BERATER ODER VERTRAGSPARTNER), WELCHE DIE SOFTWARE IM NAMEN DRITTER PERSONEN ODER EINRICHTUNGEN INSTALLIERT ODER VERWENDET.

DIESER VERTRAG GILT NUR FÜR DIE SOFTWARE, FÜR DIE DER LIZENZNEHMER EINE GÜLTIGE LIZENZ ERWORBEN HAT, UNABHÄNGIG DAVON, OB ANDERE SOFTWARE HIER ERWÄHNT ODER BESCHRIEBEN WIRD.

DIE RECHTE DES LIZENZNEHMERS AUS DIESEM VERTRAG UNTERLIEGEN GEBEBENENFALLS WEITEREN BEDINGUNGEN EINER GESONDERTEN SCHRIFTLICHEN VEREINBARUNG MIT PROSTEP IN ERGÄNZUNG ODER ANSTELLE ALLER ODER EINIGER TEILE DIESES VERTRAGES.

### **1. Definitionen**

1.1. „PROSTEP“ bezeichnet die PROSTEP AG, ein Unternehmen nach deutschem Recht und registriert mit der Handelsregister-Nummer HRB 8883, das seinen ordentlichen Sitz in der Dolivostrasse 11, D-64293 Darmstadt, Deutschland hat.

1.2 „Autorisierte Nutzer“ bezeichnet Angestellte und einzelne Vertragspartner (z.B. Zeitarbeiter) des Lizenznehmers. Personen ohne eigene Nutzungsberechtigung, die an elektronischen Prozessen beteiligt sind, bei denen die Software zum Einsatz kommt, gelten ausschließlich für die Zwecke der Bestimmung der Anzahl der Nutzer der Software anhand der Pro-Nutzer Lizenz-Messgröße als autorisierte Nutzer, nicht jedoch für andere Zwecke.

1.3 „Computer“ bezeichnet einen oder mehrere Prozessor(en) („Prozessor“) in einem Hardwaregerät (einschließlich eines Servers), das Informationen in digitaler oder ähnlicher Form aufnehmen und in ein spezielles Resultat entsprechend einer Befehlsfolge umformen kann.

1.4 „Data Service-Funktionen“ bezeichnet die Fernaufruffunktionen und damit zusammenhängende Daten-Service-Destinationen, die im Rahmen der Erstinstallation der Grundkomponenten automatisch installiert und konfiguriert werden.

1.5 „Verteilen“ bezeichnet die Auslieferung oder anderweitige Bereitstellung, gleich ob unmittelbar oder mittelbar und auf welche Weise, eines Dokuments an eine oder mehrere Personen oder Einrichtungen, einschließlich Empfänger. Ein Dokument, das verteilt wurde, gilt bis zum Ende seiner Verfügbarkeit für die Verteilung als verteilt.

1.6 „Entwicklerprogramme“ bezeichnet Programme, die sich zum Teil aus Flex SDK Quelldateien und zum Teil aus wesentlichen Verbesserungen des Lizenznehmers in Ergänzung bzw. Erweiterung der Flex SDK Quelldateien zusammensetzen.

1.7 „Entwicklungssoftware“ bezeichnet Software, die für die Nutzung in einer technischen Umgebung ausschließlich für interne Entwicklungs- und Testzwecke im Hinblick auf die lizenzierte Produktionssoftware lizenziert wird.

1.8 „Wiederherstellungsumgebung“ bezeichnet die technische Umgebung des Lizenznehmers, die ausschließlich dazu dient, dem Lizenznehmer zu ermöglichen, auf eine Betriebsunterbrechung aufgrund eines Ereignisses zu reagieren, das außerhalb des Einflussbereichs des Lizenznehmers liegt

und den Lizenznehmer daran hindert, für einen wesentlichen Zeitraum geschäftskritische Funktionen zur Verfügung zu stellen.

1.9 „Dokumentation“ bezeichnet die Benutzerhandbücher und/oder technischen Unterlagen, die zusammen mit der wirksam lizenzierten Software geliefert werden und sich auf die Installation, Nutzung und Verwaltung der Software beziehen.

1.10 „Lizenznehmer“ bezeichnet den Vertragspartner von PROSTEP dem PROSTEP die Nutzung der Software gemäß den Bedingungen dieses Vertrages eingeräumt hat.

1.11 „Testsoftware“ bezeichnet Software, für die eine Lizenz für interne Bewertungszwecke, nicht jedoch für den produktiven Geschäftsbetrieb eingeräumt wurde.

1.12 „Grundkomponenten“ bezeichnet jene Bestandteile der Software, die automatisch mit der Standardkonfiguration für Erstinstallationen installiert und bei Eingabe des bei Erstinstallationen bereitgestellten Lizenzschlüssels durch den Lizenznehmer freigeschaltet werden. „Grundkomponenten“ schließt insbesondere Folgendes aus: (a) alle Teile der LiveCycle und AEM Forms SDK Komponenten außer den Client-Bibliotheken zum programmgestützten Zugriff auf die Software, sowie die Flex SDK Komponenten, (b) die JBoss Application Server Software, die MySQL Datenbank-Software und die zusammen mit der Software bereitgestellte MySQL JDBC Treiber-Software.

Die PROSTEP PDF Generator 3D Software ist nicht Bestandteil der Grundkomponenten.

1.13 „Internes Netzwerk“ bezeichnet eine private, eigentumsrechtlich geschützte Netzwerkquelle des Lizenznehmers, die nur autorisierten Nutzern zugänglich ist. „Internes Netzwerk“ umfasst insbesondere nicht das Internet oder etwaige andere gemeinschaftliche Netzwerke, die öffentlich zugänglich sind, einschließlich auf Mitgliedschaften oder auf Abonnement beruhende Gruppen, Vereinigungen oder ähnliche Organisationen. Verbindungen über sichere Links wie z.B. VPN oder die Einwahl in das interne Netzwerk des Lizenznehmers, um autorisierten Nutzern die Nutzung der Software gestatten, gelten als Nutzung über ein internes Netzwerk.

1.14 „Lizenzschlüssel“ bezeichnet einen Lizenzschlüssel, einen Aktivierungscode oder ähnliche Installations-, Zugangs- oder Nutzungskontrollcodes, einschließlich Seriennummern und von PROSTEP oder Adobe digital unterzeichnete elektronische Zertifikate, die dazu bestimmt sind, Zugang zu lizenzierten Softwareanwendungen zu gewähren.

1.15 „Lizenzmessgröße“ bezeichnet die einzelnen Messgrößen, die PROSTEP im Zusammenhang mit den in einer gesonderten Vereinbarung bestimmten lizenzierten Mengen festgelegt hat, um zu beschreiben, in welchem Maße der Lizenznehmer die Produktionssoftware und die Entwicklungssoftware nutzen darf. Die Lizenzmessgrößen sind durch Bezugnahme Bestandteil dieses Vertrages. Die folgende(n) Lizenzmessgröße(n) (oder eine andere in einer gesonderten Vereinbarung festgelegte Lizenzmessgröße) gilt/gelten für die einzelnen Softwareanwendungen wie im Folgenden bestimmt:

(a) Pro Prozessor. Die Gesamtanzahl der Prozessoren auf den zum Betrieb der Software genutzten Computern darf die lizenzierte Anzahl von Prozessoren nicht überschreiten. Für die Zwecke dieser Lizenzmesszahl wird angenommen, (i) dass alle Prozessoren auf einem Computer, auf dem die Software installiert ist, die Software betreiben, es sei denn, der Lizenznehmer konfiguriert den betreffenden Computer (mit Hilfe eines zuverlässigen und nachvollziehbaren Hilfsmittels zur Partitionierung von Hard- bzw. Software) so, dass die Gesamtanzahl der Prozessoren, die die Software tatsächlich betreiben, geringer ist als die Anzahl der auf dem Computer vorhandenen Prozessoren; und (ii) dass dann, wenn ein Prozessor mehr als einen Prozessorkern enthält, jede Gruppe von zwei (2) Prozessorkernen und jeder verbleibende ungepaarte Prozessorkern jeweils einen Prozessor darstellt, soweit dies nicht in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung abweichend geregelt ist.

(b) Pro Server. Die Gesamtanzahl der Server, auf denen die Software installiert ist, darf die lizenzierte Anzahl der Server nicht überschreiten.

(c) Pro Nutzer. Die Gesamtanzahl der autorisierten Nutzer, die die Software nutzen, darf die lizenzierte Anzahl der autorisierten Nutzer nicht überschreiten.

1.16 „LiveCycleSDK Komponenten“ bzw. „AEM Forms SDK Komponenten“ bezeichnet Software-Bibliotheken (einschließlich zum programmgestützten Zugriff auf die Software verwendete Client-Bibliotheken), Muster-Software Code, Anwendungsprogrammierungsschnittstellen, Header-Dateien und damit zusammenhängende Informationen sowie ggf. die als Teil der Software enthaltenen Spezifikationen des Dateiformats wie in der Flex SDK Dokumentation oder einer zusammen mit der entsprechenden Software bereitgestellten „Read Me“ Datei beschrieben, ausgenommen jedoch die Flex SDK Komponenten.

1.17 „Produktionssoftware“ bezeichnet Software, die für den produktiven Geschäftsbetrieb lizenziert wurde.

1.18 „Empfänger“ bezeichnet eine Person oder Einrichtung, an die der Lizenznehmer unmittelbar oder mittelbar Dokumente verteilt. Jede Person oder Einrichtung, die ein verteiltes Dokument erhält, gilt bezüglich einer bestimmten Softwareanwendung als einzigartiger Empfänger, sofern die Identität dieses Empfängers dem Lizenznehmer vor der Verteilung nicht bekannt war und der Lizenznehmer an diesen Empfänger nicht bereits Dokumente verteilt hatte.

1.19 „Server“ bezeichnet einen Computer, der für den Zugriff durch mehrere Nutzer über ein Netzwerk ausgelegt bzw. konfiguriert ist.

1.20 „Kurzlebiger Prozess“ bezeichnet einen elektronischen Prozess, der

- (a) durch die Nutzerschnittstelle oder die Anwendungsprogrammierungsschnittstelle der LiveCycle SDK Komponenten bzw. AEM Forms SDK Komponenten als „kurzlebig“ markiert wird,
- (b) durch eine bestimmte Aktion einer einzelnen Person oder eines einzelnen Computers eingeleitet wird,
- (c) zur Durchführung einer einzelnen elektronischen Transaktion führt, die aus einem oder mehreren Ereignissen besteht, die nacheinander oder zeitgleich in Echtzeit ablaufen, um ein bestimmtes Ergebnis oder eine bestimmte Ausgabe zu erreichen, und
- (d) (abgesehen von der Einleitung des Prozesses) keine menschlichen Eingriffe einschließt oder erfordert.

1.21 „Software“ bezeichnet die Grundkomponenten, PROSTEP PDF Generator 3D, die LiveCycle SDK Komponenten, die AEM Forms SDK Komponenten und die Objektcode-Versionen der gültig lizenzierten, von PROSTEP vertriebenen Softwareanwendungen, die gemäß der in Ziffer 3 beschriebenen Lizenzmessgrößen lizenziert werden, einschließlich der dem Lizenznehmer von PROSTEP gemäß diesem Vertrag zur Verfügung gestellte Dokumentation und andere Unterlagen, jedoch ausgenommen der zusammen mit der Software bereitgestellten JBoss Application Server Software, der MySQL Datenbank Software bzw. der MySQL JDBC Treiber-Software.

## **2. Lizenz**

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages räumt PROSTEP dem Lizenznehmer ein dauerhaftes (ausgenommen wie in Ziffer 15 („Vertragslaufzeit und Kündigung“) bestimmt), nicht ausschließliches Recht ein, autorisierten Nutzern zu gestatten, die gemäß diesem Vertrag gelieferte Software im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages auf Computern innerhalb des internen Netzwerkes des Lizenznehmers, auf lizenzierten Plattformen und Konfigurationen auf die in der Dokumentation beschriebene Weise und für die dort beschriebenen Zwecke gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu installieren und zu nutzen. Der Lizenznehmer kann Personen ohne eigene Nutzungsberechtigung auch gestatten, an elektronischen Prozessen teilzunehmen, bei denen die Produktionssoftware zum Einsatz kommt, vorausgesetzt dass diesen Personen ohne eigene Nutzungsberechtigung die Nutzung der LiveCycle bzw. AEM Forms SDK Komponenten oder eine anderweitige unmittelbare Nutzung der Software nicht gestattet ist, und dass eine solche Teilnahme im übrigen keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2.9(d) dieses Vertrages enthaltenen Verbote („Nutzungsverbot“) darstellt.

2.1 Lizenzbeschränkungen. Das dem Lizenznehmer eingeräumte Recht, die Software zu installieren und zu nutzen, ist je nach Art der Software wie folgt beschränkt:

(a) Hat der Lizenznehmer eine Lizenz für die Produktions- und Entwicklungssoftware-Version(en) der Software erworben, ist das Recht des Lizenznehmers, die Software zu installieren und zu nutzen, gemäß den auf die jeweils lizenzierte Softwareanwendung anwendbaren Lizenzmessgrößen beschränkt, wie jeweils in einer gesonderten Vereinbarung festgehalten und in Ziffer 3 dieses Vertrages im Einzelnen bestimmt; und

(b) Hat der Lizenznehmer eine Lizenz für die Testsoftware erworben, ist das Recht des Lizenznehmers, die Software zu installieren und zu nutzen wie in Ziffer 4 dieses Vertrages bestimmt, beschränkt.

2.2 Grundkomponenten. Der Lizenznehmer darf die Grundkomponenten ausschließlich zur Ermöglichung der vertragsgemäßen Nutzung der Software in Verbindung mit dem PROSTEP PDF Generator 3D installieren und nutzen, und zwar vorbehaltlich der folgenden zusätzlichen Einschränkungen:

(a) Das Recht des Lizenznehmers, elektronische Prozesse, bei denen auf irgendeine Weise die Software zum Einsatz kommt, zu gestalten, umzusetzen und/oder auszuführen, beschränkt sich auf kurzlebige Prozesse, sofern dem Lizenznehmer nicht eine gültige Lizenz für die Produktionssoftwareversion der Adobe LiveCycle Process Management Software bzw. der Software Adobe AEM Forms eingeräumt wurde;

(b) der Lizenznehmer darf die Data Service- Funktionen nicht modifizieren oder nutzen, sofern dem Lizenznehmer nicht eine gültige Lizenz der PROSTEP PDF Generator 3D Software eingeräumt wurde, wobei der Lizenznehmer jedoch berechtigt ist, auf die Fernaufruf-Endpunktfunktionen zuzugreifen, die zu praktischen Zwecken in den Grundkomponenten integriert sind (z.B. zum Aufrufen von lizenzierten öffentlichen LiveCycle- oder AEM Forms-Programmierschnittstellen von einer in Flex entwickelten Anwendung); und

(c) der Lizenznehmer darf die installierte PROSTEP PDF Generator 3D Software und deren Ausgabe ausschließlich zusammen mit den Grundkomponenten und wirksam lizenzierten, von PROSTEP speziell für den Betrieb mit den Grundkomponenten entwickelten und vertriebenen Softwareanwendungen installieren und nutzen.

2.3 LiveCycle SDK Komponenten und AEM Forms SDK Komponenten. Der Lizenznehmer darf die LiveCycle SDK Komponenten und die AEM Forms SDK Komponenten ausschließlich zur Ermöglichung einer vertragsgemäßen Nutzung des PROSTEP PDF Generator 3D installieren und nutzen.

2.4 Zusätzliche Software. Der Lizenznehmer darf mit der Software überlassene oder installierte Softwareanwendungen oder Komponenten nur nutzen, wenn ihm eine entsprechende gültige Lizenz eingeräumt wurde und nur in dem Maße, wie dies in diesem Vertrag bzw. gesondert schriftlich gestattet wurde. Einige Produkte oder Dienstleistungen von Dritten, die in der Software enthalten sind oder auf die durch die Software zugegriffen wird, können anderen Geschäftsbedingungen unterliegen, die in der Regel in einem gesonderten Lizenzvertrag oder in Nutzungsbedingungen definiert sind. Diese Bedingungen sind in den entsprechenden Produkten oder Dienstleistungen beigefügt, finden sich in einer entsprechenden „Read Me“ Datei oder es ist eine Referenz unter <http://www.prostep.com> aufgeführt. Nach diesem Vertrag eingeräumte Lizenzen haben keinen Einfluss auf Rechte und Pflichten, die dem Lizenznehmer ggf. gemäß den für Produkte oder Dienstleistungen Dritter geltenden Geschäftsbedingungen erwachsen, vorausgesetzt dass der in diesem Vertrag vorgesehene Gewährleistungsausschluss und die in diesem Vertrag vorgesehene Haftungsbeschränkung auf die gesamte im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellte Software Anwendung finden. Die mit der Software bereitgestellte JBoss Application Server Software, MySQL Datenbank- Software und MySQL JDBC Treiber-Software werden „ohne Mängelgewähr“ bereitgestellt. PROSTEP übernimmt für diese Software keine Gewährleistung und keine Unterstützung. Sie unterliegt im übrigen anderen Geschäftsbedingungen als in diesem Vertrag, die in einem gesonderten Lizenzvertrag oder der in einem Dateiverzeichnis in der Nähe der entsprechenden Produkte befindlichen „Read Me“ Datei enthalten sind.

2.5 Sicherung und Wiederherstellung bei Verlust. Der Lizenznehmer darf für Sicherungs- und Archivierungszwecke eine angemessene Anzahl Kopien der Software anfertigen und installieren und entsprechende Kopien ausschließlich in dem Fall nutzen, dass die Erstkopie versagt oder zerstört wird. Keinesfalls darf der Lizenznehmer entsprechende Kopien zeitgleich mit der Produktionssoftware oder der Entwicklungssoftware nutzen. Der Lizenznehmer ist ferner berechtigt, Kopien der Software in einer Wiederherstellungsumgebung zu installieren, die ausschließlich für die Wiederherstellung bei Verlust zu verwenden sind, nicht jedoch für Produktions-, Entwicklungs-, Bewertungs- oder Testzwecke, ausgenommen um zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Software in der Lage ist, im Verlustfall die Hauptfunktion der Erstkopie zu ersetzen.

2.6 Dokumentation. Der Lizenznehmer darf für die Nutzung durch autorisierte Nutzer im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software gemäß diesem Vertrag Kopien der Dokumentation anfertigen und verteilen, jedoch höchstens in der nach vernünftigen Ermessen erforderlichen Anzahl. Jede zulässige Kopie der Dokumentation, die der Lizenznehmer anfertigt, muss dieselben Urheberrechts- und Schutzrechtsvermerke tragen, die auch auf oder in der Dokumentation selbst vorhanden sind.

2.7 Auslagerung. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Nutzung der Software an Dritte in Unterlizenz zu vergeben, die als Outsourcing-Anbieter oder im Zuge der Betreuung von Betriebseinrichtungen die Software im Auftrag des Lizenznehmers betreiben, vorausgesetzt

- (a) der Lizenznehmer teilt PROSTEP dies im Voraus schriftlich mit,
- (b) der Lizenznehmer stellt sicher, dass seine Vertragspartner sich auf derselben Grundlage wie für den Lizenznehmer anwendbar zur Beachtung und uneingeschränkter Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten, soweit diese sich auf die Nutzung der Software beziehen,
- (c) die Software nur für die unmittelbaren geschäftlichen Zwecke des Lizenznehmers gemäß den hier genannten Einschränkungen genutzt wird,
- (d) die Nutzung keine Erhöhung der Anzahl der gemäß diesem Vertrag eingeräumten Lizenzen und keine Erweiterung ihres Geltungsumfanges bedeutet oder beinhaltet, und
- (e) der Lizenznehmer uneingeschränkt für alle Handlungen und Unterlassungen des Vertragspartners in Zusammenhang mit diesem Vertrag haftbar bleibt.
- f) PROSTEP hat gegenüber dem Lizenznehmer ein Widerspruchsrecht, welches innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Lizenznehmers über die beabsichtigte Auslagerung geltend gemacht werden muss.

2.8 Schrifttypensoftware. Beinhaltet die Software auch Schrifttypensoftware, ist der Lizenznehmer berechtigt

- (a) die Schrifttypensoftware auf seinen Computern in Verbindung mit seiner vertragsgemäßen Nutzung der Software zu nutzen;
- (b) die Schrifttypensoftware auf allen mit den Computern des Lizenznehmers verbundenen Ausgabegeräten auszugeben;
- (c) die Schrifttypensoftware für ihre Nutzung in anderen Umgebungen in andere Formate zu konvertieren und zu installieren, wobei die konvertierte Schrifttypensoftware nicht für andere als die im Abschnitt „Weitergabeverbot“ festgelegten Zwecke vertrieben oder weitergegeben werden darf, und
- (d) Kopien der Schrifttypensoftware zum Ausdruck und zur Ansicht des Dokuments in elektronische Dokumente des Lizenznehmers zu integrieren, wobei der Lizenznehmer zusätzlich berechtigt ist, Kopien der Schrifttypensoftware zum begrenzten Einsatz des Editierens seiner elektronischen Dokumente zu integrieren, wenn die Schrifttypensoftware, die der Lizenznehmer integriert, auf Adobes Website unter <http://www.adobe.com/de/type/browser/legal/embeddingeula.html> als „lizenzierter editierbarer Integrieren“ gekennzeichnet ist. Unter dieser Lizenz werden keine weiteren Integrationsrechte gewährt oder vorausgesetzt.

2.9 Einschränkungen.

- (a) Keine Modifizierung, keine Rückentwicklung. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu modifizieren, zu portieren, anzupassen oder zu übersetzen. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen darf die Software insoweit dekompileiert werden, wie die gesetzlichen Bestimmungen in der Rechtsordnung des Lizenznehmers dem Lizenznehmer das Recht hierzu geben, um die erforderlichen Informationen zu beschaffen, die zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software notwendig sind. Dies setzt jedoch voraus, dass der Lizenznehmer zunächst die Informationen bei PROSTEP nachgefragt hat, wobei PROSTEP nach eigenem Ermessen entweder dem Lizenznehmer die erbetenen Informationen erteilen oder die Nutzung des Quellcodes unter angemessenen Bedingungen und gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr gestatten kann, um zu gewährleisten, dass die Eigentumsrechte von PROSTEP und ihren Lieferanten an dem Quellcode für die Software gewahrt bleiben.
- (b) Keine Entbündelung. Die Software enthält ggf. mehrere Anwendungen, Hilfsprogramme und Komponenten, unterstützt ggf. verschiedene Plattformen und Sprachen und kann dem Lizenznehmer auf unterschiedlichen Datenträgern oder in mehreren Kopien überlassen werden. Ungeachtet dessen wurde die Software als einzelnes Produkt entwickelt und dem Lizenznehmer so überlassen. Sie darf nur als einzelnes Produkt auf Computern und Plattformen wie hier gestattet verwendet werden. Der

Lizenznehmer muss nicht alle Komponenten der Software verwenden, darf jedoch die Softwarekomponenten nicht zur Verwendung auf verschiedenen Computern entbündeln, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Dem Lizenznehmer ist nicht gestattet, die Software zum Vertrieb, zur Weitergabe oder für andere Zwecke zu entbündeln und neu zu verpacken.

(c) Weitergabeverbot. Soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich vorgesehen, ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, (i) die Software oder seine Rechte an der Software an Dritte unterzulizenzieren, abzutreten oder zu übertragen oder (ii) dem Kopieren der Software oder eines Teils der Software auf den Rechner einer anderen Person oder Einrichtung oder dem Zugriff auf die Software oder einen Teil

der Software vom Computer einer anderen Person oder Einrichtung aus zuzustimmen.

(d) Nutzungsverbote. Soweit gemäß diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet, ist es dem Lizenznehmer untersagt, (i) die Software im Namen Dritter zu nutzen (einschließlich der Nutzung der Software zur Erzeugung von PDF-Dateien aus von Dritten überlassenen elektronischen Dokumenten oder Inhalten, sofern der Lizenznehmer die erzeugten PDF-Dateien an den jeweiligen Dritten ebenfalls verteilt oder diesem zur Verfügung stellt, außer soweit solche PDF-Dateien Bestandteil eines breiteren Dienstleistungs- oder Produktangebotes sind und nicht den hauptsächlichen oder einzigen Wert eines entsprechenden Dienstleistungs- oder Produktangebotes darstellen), (ii) andere Rechte an der Software zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder einzuräumen, einschließlich Rechte im Rahmen einer Mitgliedschaft oder aufgrund eines Abonnements; und (iii) die Software im Rahmen eines Computer- Service-Geschäfts, eines Outsourcing-Betriebs oder Dienstes Dritter, eines Servicebüros oder eines Mehrbenutzersystems zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(e) Exportbestimmungen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software nicht auf eine Weise zu verwenden bzw. nicht in ein Land zu versenden, weiterzugeben oder auszuführen, in das laut Ausfuhrbestimmungen der Vereinigten Staaten bzw. anderer Ausfuhrgesetze, -beschränkungen oder -regelungen (im Folgenden als „Ausfuhrgesetze“ bezeichnet) eine Ausfuhr untersagt ist. Darüber hinaus erklärt und gewährleistet der Lizenznehmer für den Fall, dass die Software gemäß den Exportvorschriften Exportbeschränkungen unterliegt, dass der Lizenznehmer kein Staatsangehöriger eines unter Embargo stehenden oder anderen Einschränkungen unterworfenen Landes ist und auch seinen Firmensitz nicht dort unterhält (z.B. Iran, Syrien, Sudan, Kuba und Nordkorea) und dass dem Lizenznehmer nicht gemäß den Exportvorschriften aus anderen Gründen untersagt ist, die Software zu erhalten. Alle Rechte zur Installation und Verwendung der Software werden unter der Bedingung gewährt, dass die Rechte erlöschen, sobald der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Vertrages nicht einhält.

2.10 Lieferung. Die Software kann per elektronischem Versand oder auf physischen Datenträgern (z.B. CD oder DVD) geliefert werden, ggf. auch zusammen mit einem gültigen Lizenzschlüssel.

### **3. Produktionssoftware und Entwicklungssoftware**

Die folgenden Bestimmungen, einschließlich der Lizenzmessgrößen, regeln die Nutzung der wirksam lizenzierten Produktionssoftware- und Entwicklungssoftwareversionen der Software durch den Lizenznehmer, wie jeweils im Lizenzschein festgehalten.

PROSTEP PDF Generator 3D Software wird als Produktionssoftware auf Pro-Prozessor- oder Pro-Nutzer-Basis und/oder als Entwicklungssoftware auf Pro-Server-Basis lizenziert, wie im Lizenzschein festgelegt.

### **4. Testsoftware**

Diese Ziffer 4 gilt nur dann, wenn der Lizenznehmer im Besitz einer gültigen Lizenz für die Bewertung von Software in Form einer Testsoftware ist, die PROSTEP separat schriftlich eingeräumt hat oder die sich aus dem vom Lizenznehmer für die Installation der Software verwendeten Lizenzschlüssel ergibt.

#### **4.1 Lizenz.**

Der Lizenznehmer darf

(a) die Testsoftware auf Computern innerhalb des internen Netzwerks des Lizenznehmers installieren und

(b) die Nutzung der Testsoftware (sowie elektronischer Dokumente, Inhalte und anderer Materialien, die mit der Testsoftware erzeugt oder verarbeitet werden) innerhalb des internen Netzwerks des Lizenznehmers nur autorisierten Nutzern gestatten, die die Testsoftware nicht zur Erwirtschaftung von Umsätzen, für gewerbliche Tätigkeiten oder für andere produktive Geschäftszwecke nutzen, sondern ausschließlich als Entscheidungshilfe im Hinblick auf den Erwerb einer Lizenz für eine Vollversion der Testsoftware. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die Testsoftware (einschließlich der damit

erzielten Arbeitsergebnisse) unmittelbar oder mittelbar mit Produktionssoftware oder Entwicklungssoftware (oder den mit einer solchen Software erzielten Arbeitsergebnissen) zu nutzen.

4.2 Einschränkungen. Das Recht des Lizenznehmers, gemäß dieser Ziffer 4 Testsoftware zu installieren und zu nutzen, erlischt unverzüglich bei Erwerb einer Lizenz für eine Vollversion dieser Software durch den Lizenznehmer. PROSTEP behält sich vor, die Lizenz des Lizenznehmers für die Nutzung der Testsoftware jederzeit und nach eigenem Ermessen zu kündigen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm überlassene Testsoftware bei Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, nicht mehr zu nutzen, zurückzugeben oder zu vernichten. Soweit Bestimmungen in dieser Ziffer 4 mit anderen Bestimmungen dieses Vertrages unvereinbar sind, hat Ziffer 4 hinsichtlich der Testsoftware Vorrang vor den entsprechenden anderen Bestimmungen, jedoch nur soweit dies zur Lösung der Unvereinbarkeit erforderlich ist. DER LIZENZNEHMER ERKLÄRT, DASS IHM BEKANNT IST, DASS DIE TESTSOFTWARE GGF. (i) EINEN EINGESCHRÄNKTEN FUNKTIONSUMFANG AUFWEIST, (ii) NUR FÜR EINEN BESTIMMTEN ZEITRAUM FUNKTIONIERT ODER (iii) ANDEREN EINSCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGT, DIE IN EINER VOLLVERSION DER SOFTWARE NICHT VORHANDEN SIND. UNBESCHADET ANDERSLAUTENDER BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES WIRD DIE TESTSOFTWARE DEM LIZENZNEHMER VON PROSTEP „OHNE MÄNGELGEWÄHR“ ÜBERLASSEN , UND PROSTEP ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER.

## **5. Gewerbliche Schutzrechte**

Die Software und alle Kopien, die der Lizenznehmer gemäß der von PROSTEP eingeräumten Lizenz herstellen darf, stehen als geistiges Eigentum im Eigentum von PROSTEP und ihren Lieferanten. Struktur, Organisation und Code der Software stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von PROSTEP und ihren Lieferanten dar. Die Software ist urheberrechtlich unter anderem nach dem deutschen und dem US Urheberrechtsgesetz sowie den Bestimmungen internationaler Abkommen und anwendbarer Gesetze in dem Land, in dem sie verwendet wird, geschützt. Soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anders vereinbart ist, werden dem Lizenznehmer durch diesen Vertrag keine gewerblichen Schutzrechte an der Software eingeräumt. Alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte bleiben PROSTEP vorbehalten.

## **6. Geheimhaltung**

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm überlassene Software und Lizenzschlüssel („vertrauliche Informationen“) mit dem selben Maß an Sorgfalt vor der unbefugten Weitergabe an Personen, die keine autorisierten Nutzer sind, zu schützen, mit dem er auch seine eigenen vertraulichen Informationen behandelt, mindestens jedoch unter Anwendung eines angemessenen Sorgfaltsmaßstabs. Unter der Voraussetzung, dass der Lizenznehmer PROSTEP schriftlich vorab davon in Kenntnis setzt, darf der Lizenznehmer die vertraulichen Informationen auch in Erfüllung einer rechtsgültigen gerichtlichen oder anderen behördlichen Anordnung weitergeben, sofern dies anderweitig gesetzlich vorgeschrieben oder als Nachweis der Rechte der Parteien nach diesem Vertrag erforderlich ist.

## **7. Updates**

Handelt es sich bei der Software um ein Upgrade oder Update einer früheren Version der Software, muss der Lizenznehmer im Besitz einer gültigen Lizenz für diese frühere Version sein, um das Upgrade oder Update nutzen zu dürfen. Alle Upgrades und Updates werden dem Lizenznehmer vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrages in Form eines Lizenztausches überlassen. Der Lizenznehmer bestätigt, dass er durch Nutzung eines Upgrades oder Updates freiwillig sein Recht aufgibt, eine frühere Version der Software zu nutzen. In Ausnahmefällen darf der Lizenznehmer auf seinen Computern installierte frühere Versionen der Software für einen angemessenen Zeitraum (längstens jedoch für (90) Tage), nachdem der Lizenznehmer das Upgrade oder Update nutzt, weiterverwenden, um dem Lizenznehmer die Umstellung auf das Upgrade oder Update zu erleichtern, vorausgesetzt das Recht des Lizenznehmers auf solche Parallelinstallationen führt nicht zur Erhöhung der Anzahl der Kopien, der lizenzierten Mengen oder einer Erweiterung des Nutzungsumfangs, die dem Lizenznehmer gemäß diesem Vertrag gewährt werden.

## **8. GEWÄHRLEISTUNG**

8.1 Gewährleistung. Sofern in Ziffer 14 nichts anderes bestimmt ist, gewährleistet PROSTEP dem Lizenznehmer, dass die Leistung der Software für die Dauer von neunzig (90) Tagen nach Versand der Software im Wesentlichen der Dokumentation entspricht, sofern sie auf dem empfohlenen

Betriebssystem, der entsprechenden Plattform und Hardware-Konfiguration betrieben wird. Geringfügige Leistungsabweichungen von der Beschreibung in der Dokumentation begründen keinen Gewährleistungsanspruch. DIESE BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG GILT NICHT FÜR TESTSOFTWARE (WIE IN ZIFFER 4 BESCHRIEBEN), ODER SOFTWARE VON DRITTANBIETERN DIE IN DER MITGELIEFERTEN „READ ME“ DATEI ODER UNTER <http://www.prostep.com> AUFGEFÜHRT SIND, ODER FÜR VOM LIZENZNEHMER ABGEÄNDERTE SOFTWARE, SOWEIT DIESE ÄNDERUNG EINEN FEHLER VERURSACHT HAT. Alle Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb dieser Frist von neunzig (90) Tagen geltend gemacht werden. Entspricht die Leistung der Software nicht im Wesentlichen den vorstehenden Gewährleistungen, beschränken sich die Gesamthaftung von PROSTEP und ihren Konzernunternehmen und die ausschließlichen Ansprüche des Lizenznehmers nach Wahl von PROSTEP auf den Ersatz der Software oder die Erstattung der an PROSTEP für die Software gezahlten Lizenzgebühr, wobei in diesem Fall die Lizenz für die jeweilige Software mit der Erstattung erlischt. DIE IN DIESER ZIFFER BESCHRIEBENE BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG GEWÄHRT DEM LIZENZNEHMER SPEZIELLE RECHTE. DEM LIZENZNEHMER STEHEN MÖGLICHERWEISE WEITERE RECHTE ZU, DIE JE NACH RECHTSORDNUNG VARIIEREN.

8.2 GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS. DIE VORSTEHENDE BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG IST DIE EINZIGE GEWÄHRLEISTUNG, DIE PROSTEP UND IHRE KONZERNUNTERNEHMEN ÜBERNEHMEN UND STELLT DEN EINZIGEN GEWÄHRLEISTUNGSANSPRUCH AN PROSTEP, PROSTEP KONZERNUNTERNEHMEN ODER IHRE LIEFERANTEN BEI EINER GEWÄHRLEISTUNGSVERLETZUNG DAR. PROSTEP UND IHRE KONZERNUNTERNEHMEN UND LIEFERANTEN STELLEN DIE SOFTWARE „OHNE MÄNGELGEWÄHR“ UND MIT ALLEN MÄNGELN ZUR VERFÜGUNG UND SCHLIESSEN AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN, ZUSAGEN, BESTIMMUNGEN ODER BEDINGUNGEN AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER NATUR AUS, DIE ENTWEDER AUS EINER GESCHÄFTSBEZIEHUNG ODER EINEM HANDELSBRAUCH ENTSTEHEN, ODER AUS GESETZLICHEN, GEWOHNHEITSRECHTLICHEN ODER ANDEREN VORSCHRIFTEN ABGELEITET WERDEN, INSBESONDERE HINSICHTLICH LEISTUNG, SICHERHEIT, RECHTSMÄNGELFREIHEIT, INTEGRIERUNG, MARKTGÄNGIGKEIT, UNGESTÖRTEN BESITZES, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT ODER EIGNUNG FÜR BESTIMMTE ZWECKE. AUSGENOMMEN HIERVON IST VORSTEHENDE BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG SOWIE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG, ZUSAGE, BEDINGUNG ODER BESTIMMUNG, DIE AUFGRUND VON IN DER RECHTSORDNUNG DES LIZENZNEHMERS AUF IHN ANWENDBAREN GESETZEN NICHT AUSGESCHLOSSEN ODER EINGESCHRÄNKT WERDEN KANN ODER DARF. DIESER GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS IST IN BESTIMMTEN RECHTSORDNUNGEN MÖGLICHERWEISE UNWIRKSAM. Die Bestimmungen der Ziffer 8.2 und Ziffer 9 gelten auch nach Ablauf dieses Vertrags, unabhängig davon, aus welchem Grund der Vertrag endet. Dies bedeutet aber nicht, dass die Software nach Ablauf dieses Vertrags noch weiter verwendet werden dürfte bzw. die Nutzungsrechte die Beendigung des Vertrags überdauern würden.

## **9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

MIT AUSNAHME DER OBEN ABSCHLIESSEND BESCHRIEBENEN RECHTSBEHELFE UND VORBEHALTLICH EINER ABWEICHENDEN REGELUNG IN ZIFFER 14 ÜBERNEHMEN PROSTEP ODER IHRE KONZERNUNTERNEHMEN ODER LIEFERANTEN KEINE HAFTUNG FÜR VERLUSTE, SCHÄDEN, ANSPRÜCHE ODER KOSTEN JEGLICHER ART, EINSCHLIESSLICH FOLGESCHÄDEN, MITTELBARE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, ENTGANGENE GEWINNE ODER ENTGANGENE ERSPARNISSE, SCHÄDEN, DIE VON EINER BETRIEBSUNTERBRECHUNG HERRÜHREN, PERSONENSCHÄDEN ODER MANGELNDE SORGFALT ODER ANSPRÜCHE DRITTER, AUCH WENN EIN VERTRETER VON PROSTEP ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLUSTE, SCHÄDEN, ANSPRÜCHE ODER KOSTEN UNTERRICHTET WAR. DIE VORSTEHENDEN EINSCHRÄNKUNGEN UND AUSSCHLÜSSE GELTEN SOWEIT NACH ANWENDBAREM RECHT IN DER RECHTSORDNUNG DES LIZENZNEHMERS ZULÄSSIG. DIE GESAMTE HAFTUNG VON PROSTEP UND IHREN KONZERNUNTERNEHMEN UND LIEFERANTEN IM RAHMEN DIESES VERTRAGES IST AUF DEN BETRAG BEGRENZT, DER GEGEBENENFALLS FÜR DIE SOFTWARE ENTRICHTET WURDE. DIESE EINSCHRÄNKUNG GILT SELBST FÜR DEN FALL EINER GRUNDLEGENDEN ODER WESENTLICHEN VERTRAGSVERLETZUNG ODER EINER VERLETZUNG GRUNDLEGENDER ODER WESENTLICHER BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGES. DIESE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG IST IN BESTIMMTEN STAATEN MÖGLICHERWEISE UNWIRKSAM. PROSTEP`s Haftung



gegenüber dem Lizenznehmer im Fall von Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit von PROSTEP oder Betrug bleibt unbenommen. PROSTEP handelt im Namen ihrer Konzernunternehmen und Lieferanten zu dem Zweck, Verpflichtungen, Gewährleistungen und Haftungsansprüche abzuwehren, auszuschließen und einzuschränken, jedoch nicht in anderer Hinsicht und für andere Zwecke. Weitere Angaben sind ggf. in den länderspezifischen Informationen am Ende dieses Vertrages zu finden oder bei der Kundendienstabteilung von PROSTEP erhältlich.

## **10. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag, jeder einzelne hiernach abgeschlossene Geschäftsvorgang und alle Fragen aufgrund von oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich in Bezug auf dessen Gültigkeit und Auslegung) werden gemäß dem materiellen Recht geschlossen, umgesetzt und ausgelegt, das gilt in:

- (a) Deutschland, wenn der Lizenznehmer die Software in Europa erworben hat und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Europa hat. Gerichtsstand ist Frankfurt/Main oder
- (b) Delaware/USA, wenn die Softwarelizenz in einem anderen als in a) genanntem Land erworben wurde. Gerichtsstand ist Dover/USA.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages für nichtig und undurchführbar erachtet wird, ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht betroffen, der ansonsten gemäß seinen Bestimmungen gültig und durchführbar bleibt. Lizenzen für Updates und Upgrades können dem Lizenznehmer von PROSTEP zu erweiterten oder anderen Bedingungen gewährt werden. Für die Auslegung dieses Vertrages ist die deutsche Vertragsversion maßgeblich. Dieser Vertrag enthält die Gesamtheit aller Vereinbarungen zwischen PROSTEP und dem Lizenznehmer hinsichtlich der Software und ersetzt alle früheren Erklärungen, Diskussionen, Verpflichtungen, Mitteilungen oder Werbemaßnahmen in Bezug auf die Software.

## **12. Hinweis für US-Behörden als Endnutzer**

12.1 Handelswaren. Die Software und die Dokumentation sind Handelswaren im Sinne von 48 C.F.R. Abschnitt 2.101, bestehend aus kommerzieller Computersoftware und Dokumentation für kommerzielle Computersoftware im Sinne von 48 C.F.R. Abschnitt 12.212 bzw. 48 C.F.R. Abschnitt 227.7202. Gemäß 48 C.F.R. Abschnitt 12.212 bzw. 48 C.F.R. Abschnitt 227.7202-1 bis 227.7202-4 wird die Lizenz für die kommerzielle Computersoftware und die Dokumentation für kommerzielle Computersoftware an US-Behörden als Endverbraucher

(a) nur als Handelsware und

(b) nur mit denjenigen Rechten gewährt, die auch für alle anderen Endverbraucher gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages gelten. Unveröffentlichte Rechte bleiben nach den Urheberrechtsgesetzen von Deutschland vorbehalten.

12.2 Lizenzen für die PROSTEP -Technologie an US-Behörden. Der Lizenznehmer erklärt, dass die Lizenz für die PROSTEP Software, soweit diese zum Erwerb durch eine US-Behörde oder in deren Auftrag vergeben wird, gemäß den Bestimmungen von 48 C.F.R. Abschnitt 12.212 (für zivile Behörden) und 48 C.F.R. Abschnitt 227-7202-1 und 227- 7202-4 (für das Verteidigungsministerium) eingeräumt wird. Im Hinblick auf US-Behörden als Endnutzer verpflichtet sich PROSTEP, alle Gleichstellungsgesetze einschließlich ggf. der Bestimmungen von Rechtsverordnung 11246 in der jeweils geltenden Fassung, Abschnitt 402 des Gesetzes zur Wiedereingliederungshilfe für Vietnam-Veteranen von 1974 in der jeweils geltenden Fassung (38 USC 4212) sowie Abschnitt 503 des Rehabilitationsgesetz aus dem Jahre 1973 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Bestimmungen von 41 CFR Teil 60-1 bis 60-60, 60-250 und 60-741 zu beachten. Die Gesetze und Vorschriften über aktive Förderungsmaßnahmen zugunsten von Minderheiten im vorgenannten Satz werden durch Bezugnahme in diesen Vertrag aufgenommen.

## **13. Beachtung von Lizenzen**

PROSTEP kann auf eigene Kosten und höchstens alle zwölf (12) Monate einen unabhängigen Dritten oder einen internen Prüfer beauftragen, die Anzahl Kopien und Installationen sowie die Nutzung der jeweils beim Lizenznehmer vorhandenen Software zu überprüfen. Derartige Überprüfungen sind mit einer Frist von mindestens sieben (7) Werktagen anzukündigen, werden während der normalen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers durchgeführt und dürfen den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers nicht unnötig stören. Auf Verlangen des Lizenznehmers schließen PROSTEP (bzw. ihre externen Prüfer) vor Beginn der Prüfung eine wirtschaftlich angemessene Geheimhaltungsvereinbarung mit dem Lizenznehmer. Ergibt die Überprüfung, dass der

Lizenznehmer eine größere Anzahl Kopien der Software verwendet als rechtmäßig in Lizenz vergeben wurden und somit die jeweils maßgeblichen Lizenzmessgrößen überschreitet oder die Software in einer Weise verteilt oder nutzt, die nach diesem Vertrag nicht gestattet ist und für die eine zusätzliche Lizenzgebühr fällig wäre, zahlt der Lizenznehmer die entsprechende Gebühr für die zusätzlichen Nutzungsrechte oder Kopien innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsstellung, wobei die zu wenig gezahlten Lizenzgebühren gemäß den dann geltenden länderspezifischen Lizenzgebührenlisten von PROSTEP berechnet werden. Liegt der Fehlbetrag der Lizenzgebühr um mehr als fünf Prozent (5 %) über dem Wert der vertragsgemäß gezahlten Gebühren, zahlt der Lizenznehmer neben den zu wenig gezahlten Lizenzgebühren die PROSTEP bei der Durchführung der Prüfung entstehenden angemessenen Kosten. Diese Ziffer gilt über die Beendigung dieses Vertrages durch Zeitablauf oder Kündigung hinaus für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren.

#### **14. Besondere Bestimmungen und Ausnahmen**

Diese Ziffer enthält besondere Bestimmungen in Bezug auf bestimmte Komponenten der Software sowie einige Ausnahmen zu den obigen Vertragsbestimmungen. Soweit Regelungen in dieser Ziffer in Widerspruch mit anderen Bestimmungen dieses Vertrages stehen, treten die Regelungen dieser Ziffer an die Stelle der entsprechenden anderen Bestimmung.

14.1 Gewährleistung für Nutzer mit Sitz in Europa. Wenn der Lizenznehmer die Software in Europa erworben hat und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Europa hat, findet Ziffer 8.1 keine Anwendung; PROSTEP gewährleistet stattdessen nach Erhalt der Software für den eingeschränkten Zeitraum der Gewährleistungsfrist, dass die Software die in der Dokumentation beschriebenen Funktionalitäten („die vereinbarten Funktionalitäten“) im Wesentlichen bereitstellt, vorausgesetzt, sie wird auf der empfohlenen Plattform und Hardwarekonfiguration mit dem empfohlenen Betriebssystem betrieben. Die in dieser Ziffer erwähnte „beschränkte Gewährleistungsfrist“ beträgt ein (1) Jahr, wenn der Kunde Unternehmer ist, und zwei (2) Jahre für Verbraucher. Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Funktionalitäten begründen keine Gewährleistungsansprüche.

FÜR TESTSOFTWARE (WIE IN ZIFFER 4 BESCHRIEBEN), LIVECYCLE SDK KOMPONENTEN, AEM FORMS SDK KOMPONENTEN, SCHRIFTTYPENSOFTWARE, DIE IN ANDERE FORMATE KONVERTIERT WURDE, ODER FÜR VOM LIZENZNEHMER ABGEÄNDERTE SOFTWARE, SOWEIT DIESE ÄNDERUNG EINEN FEHLER VERURSACHT HAT FINDET ZIFFER 8.1 ANWENDUNG.

Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, muss der Lizenznehmer im Falle von Sachmängeln Fehler unverzüglich schriftlich, per Telefon (PROSTEP-Hotline) oder per Mail unter genauer Beschreibung des Fehlers an die PROSTEP AG melden und bei der Mängelbeseitigung entsprechend mitwirken. Voraussetzung im Fall von Rechtsmängeln ist, dass der Kunde PROSTEP unverzüglich schriftlich über ihm gegenüber geltend gemachte Schutzrechte Dritter unterrichtet und alle erforderlichen Informationen und Daten übergibt. Wenn die Funktionalitäten der Software wesentlich von den vereinbarten Funktionalitäten abweichen, ist PROSTEP dazu berechtigt, die Software - im Wege der Nacherfüllung und nach eigenem Ermessen - zu reparieren oder auszutauschen. Sollte dies fehlschlagen, ist der Lizenznehmer zu einer Minderung des Kaufpreises (Minderung) oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Für weitere Informationen zur Gewährleistung setzen Sie sich bitte mit dem PROSTEP-Kundendienst in Verbindung.

#### **14.2 Haftungsbeschränkung für Nutzer mit Sitz in EUROPA.**

14.2.1 Wenn der Lizenznehmer die Software in Europa erworben und seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem dieser Länder hat, findet Ziffer 9 keine Anwendung. PROSTEP haftet stattdessen wie folgt:

14.2.1.1 PROSTEP haftet ohne Einschränkung im Fall von Personenschäden sowie in anderen Fällen, in denen eine unbegrenzte Haftung vorgeschrieben ist (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit).

14.2.1.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von PROSTEP beschränkt für vorhersehbare und vertragstypische Schäden einschließlich Folgeschäden begrenzt auf eine Höchstsumme von EUR 500.000,- je Schadenfall, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 2.000.000,- für alle Schäden innerhalb eines Vertragsjahres.

14.2.1.3 Abweichend von 14.2.1.2 haftet PROSTEP nicht jedoch für Ansprüche wegen Folgeschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder vertraglichen Ansprüchen Dritter.

14.2.1.4 Für Daten- und Informationsverluste haftet PROSTEP (außer bei vorsätzlichem Handeln) nur, wenn der Kunde in regelmäßigen Abständen Systemprüfungen und Datensicherungen (mindestens einmal täglich) durchgeführt hat und nur dann, wenn die Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

FÜR TESTSOFTWARE (WIE IN ZIFFER 4 BESCHRIEBEN), LIVECYCLE SDK KOMPONENTEN, AEM FORMS SDK KOMPONENTEN, SCHRIFTTYPENSOFTWARE, DIE IN ANDERE FORMATE KONVERTIERT WURDE, ODER FÜR VOM LIZENZNEHMER ABGEÄNDERTE SOFTWARE, SOWEIT DIESE ÄNDERUNG EINEN FEHLER VERURSACHT HAT, FINDET ZIFFER 9 ANWENDUNG.

14.2.2 Der Lizenznehmer ist dazu verpflichtet, alle zur Vermeidung oder Minderung von Schäden erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Sicherungskopien der Software und der Computerdaten des Lizenznehmers gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu erstellen.

14.3 Eclipse-Code. Diese Software kann von der Eclipse Foundation zur Verfügung gestellten Eclipse-Code („Eclipse-Code“) enthalten. Im Namen der Personen, die am Eclipse-Code mitgewirkt haben (i) schließt PROSTEP hiermit sämtliche Gewährleistungen, Ansprüche aus Rechtsmängeln und stillschweigenden Gewährleistungen oder Gewährleistung der Gebrauchstauglichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck im Hinblick auf diesen Eclipse-Code sowie sämtliche Bearbeitungen des Codes aus, (ii) schließt PROSTEP jegliche Haftung, einschließlich für unmittelbare, mittelbare, konkrete, beiläufig entstandene und Folgeschäden, wie z.B. entgangene Gewinne, aus und (iii) sichert PROSTEP hiermit zu, dass alle Bestimmungen dieses Lizenzvertrages, die von der öffentlichen Eclipse- Lizenz, nach der PROSTEP Lizenzen für den Eclipse-Code eingeräumt hat, abweichen, ausschließlich von PROSTEP und von keiner anderen Partei angeboten werden. Der Lizenznehmer kann sich den Quellcode für den in dieser Software ggf. enthaltenen Eclipse-Code wie in einer „Read me“-Datei der Software oder unter <http://www.prostep.com> beschrieben beschaffen. PROSTEP stellt den Eclipse-Code wie gesehen zur Verfügung, ohne dafür Gewährleistung zu übernehmen oder Unterstützung zu leisten.

## **15. Vertragslaufzeit und Kündigung**

Dieser Vertrag gilt bis zu einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Lizenznehmer, bei der dieser Vertrag automatisch endet. Bei Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Nutzung der Software einzustellen und die Software, Dokumentation und alle Kopien hiervon zu vernichten. Die Kündigung enthebt jedoch keine Partei von Pflichten, die vor der Beendigung entstanden sind. Die folgenden Ziffern gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages: 1 (Definitionen), 5 (Gewerbliche Schutzrechte), 6 (Geheimhaltung), 8.2 (Gewährleistungsausschluss), 9 (Haftungsbeschränkung), 10 (Anwendbares Recht), 11 (Allgemeine Bestimmungen), 12 (Hinweise für US-Behörden als Endnutzer), 14 (Besondere Bestimmungen und Ausnahmen) und 15 (Vertragslaufzeit und Kündigung).

## **16. Drittbegünstigte**

Der Lizenznehmer bestätigt und erklärt, dass die Lizenzgeber von PROSTEP (und/oder PROSTEP selbst, wenn der Lizenznehmer die Software von Dritten und nicht von PROSTEP bezogen hat), als Drittbegünstigte dieses Vertrages das Recht haben, die Vertragspflichten hinsichtlich der jeweiligen Technologie zugunsten des jeweiligen Lizenzgebers und/oder von PROSTEP geltend zu machen. Fragen des Lizenznehmers zu diesem Vertrag oder Informationsanforderungen an PROSTEP sind an die Anschrift und Kontaktdaten zu richten, die zusammen mit dem Produkt für die PROSTEP Niederlassung bekannt gegeben wurden, die für die Rechtsordnung des Lizenznehmers zuständig ist. Adobe, Flex, LiveCycle und AEM Forms sind eingetragene Marken oder Marken der Adobe Systems Incorporated in den Vereinigten Staaten und/oder anderen Ländern. Alle anderen Marken sind Eigentum ihrer jeweiligen Eigentümer.

## **17. Pflege der Software**

Hat der Lizenznehmer mit PROSTEP die Pflege der gekauften Software vereinbart, gelten die folgenden zusätzlichen Regelungen:

17.1 PROSTEP nimmt Fehlermeldungen des Lizenznehmers per E-Mail oder telefonisch zu den folgenden Geschäftszeiten entgegen:

Montag – Freitag 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen am Sitz von PROSTEP. Außerhalb der genannten Zeiten können Probleme via Anrufbeantworter oder E-Mail gemeldet werden

17.2

Priorität	Kriterien für die Zuordnung zu den Prioritäten	Reaktionszeit bis zur Kontaktaufnahme in Stunden
1	<u>Betriebsverhindernde Fehler:</u> Fehler, die zu wiederholten Systemabstürzen oder nicht nur kurzzeitigem Systemstillstand, zu Datenverlusten oder Dateninkonsistenzen führen und dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Gesamtsystems durch den Lizenznehmer verhindern.	4
2	<u>Betriebsbehindernde Fehler:</u> Schwerwiegende Fehler oder schwerwiegende Abweichungen von der vereinbarten Funktionalität, die die Nutzung des Gesamtsystems oder einzelner Systemteile über einen längeren Zeitraum erheblich behindern und damit eine wesentliche, nicht nur kurzzeitige Einschränkung der wirtschaftlich sinnvollen Nutzung des Gesamtsystems zur Folge haben und für die kein zumutbares Workaround besteht.	6
3	<u>Betriebsbehindernde Fehler mit temporärem Workaround:</u> Fehler entsprechend Priorität 2, die jedoch temporär durch zumutbare manuelle Eingriffe oder Bereitstellung einer temporären Softwarelösung behoben werden.	12
4	<u>Sonstige Fehler</u> Fehler, die die Nutzbarkeit des Gesamtsystems nicht oder nicht erheblich einschränken	24

17.3 Nach ordnungsgemäßer Fehlermeldung durch den Lizenznehmer ordnet PROSTEP diesen einer der in Abs. 2 genannten Prioritäten zu, vergibt eine Call-Nummer, bestätigt dem Lizenznehmern die Fehlerannahme per E-Mail und nimmt innerhalb der in Abs. 2 genannten Reaktionszeiten den Kontakt mit dem Lizenznehmern auf. Voraussetzung für das Einhalten der Reaktionszeit ist die Erreichbarkeit des Lizenznehmers unter der jeweils vereinbarten Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

17.4 Unter Reaktionszeit ist die Zeit zu verstehen, die zwischen der Fehlerannahme durch PROSTEP an den Lizenznehmern per E-Mail und der Kontaktaufnahme durch einen techn. Experten von PROSTEP mit dem Lizenznehmer verstreicht. Die Reaktionszeiten laufen nur innerhalb der in Abs. 1 genannten Geschäftszeiten. Fehlerbeseitigungsleistungen werden ebenfalls nur innerhalb dieser Geschäftszeiten durchgeführt.

17.5 Erwirbt der Lizenznehmer weitere Lizenzen an zu pflegender Software, werden diese in den Vertrag einbezogen und die Vergütung entsprechend angepasst. PROSTEP wird dem Lizenznehmer einen entsprechend geänderten Vertrag zusenden.

17.6 PROSTEP ist berechtigt, die Softwarepflegebedingungen mit einer Ankündigungsfrist von 60 Tagen zu ändern. Der Lizenznehmer ist berechtigt, innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der geänderten Bedingungen den Vertrag auf das nächstmögliche Quartalsende außerordentlich zu kündigen. Kündigt der Lizenznehmer nicht, gelten ab dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt die neuen Softwarepflegebedingungen. Erfolgt eine Kündigung, wird PROSTEP eine bereits bezahlte Vergütung für einen über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinausgehenden Zeitpunkt zurückerstatten; weitere Rechte bestehen nicht.

## **18. Miete der Software**

Mietet der Lizenznehmer die PROSTEP PDF Generator 3D for Adobe LiveCycle and for AEM Forms Software, gelten die folgenden zusätzlichen Regelungen:

18.1 In dem Mietvertrag über die im Angebot beschriebene Software ist die Pflege der Software (Ziffer 17) enthalten.

18.2 Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahre, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigt.

18.3 Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Sie ist unter Angabe des Kündigungsgrundes und Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes zuvor schriftlich anzudrohen. Wichtige Gründe sind insbesondere unabsehbare betriebsverhindernde oder wesentlich betriebshindernde Mängel der Software ohne zumutbare Umgehungslösung, die nicht beseitigt werden können, Zahlungsverzug des Lizenznehmers um mehr als sechs Wochen, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

18.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lizenznehmer verpflichtet, PROSTEP nach deren Wahl die Software herauszugeben oder die überlassenen Programme zu löschen und die überlassenen Handbücher sowie sonstiges eventuell überlassenes Material zu vernichten. Der Lizenznehmer muss dies PROSTEP gegenüber schriftlich bestätigen. Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist unzulässig.

18.6 Die Installation der Software ist nicht Gegenstand der Lieferpflichten von PROSTEP. Zusätzliche Unterstützungsleistungen wie z.B. die Installation der Software oder die Schulung der Mitarbeiter des Lizenznehmers sind gesondert in einem Projektvertrag zu vereinbaren.

## **19. Hotline Vertrag**

Hat der Lizenznehmer mit PROSTEP die Inanspruchnahme der Hotline vereinbart, gelten die folgenden zusätzlichen Regelungen:

Gegenstand des Hotline Vertrages ist die Bereitstellung eines Dienstleistungskontingentes an der PROSTEP-Hotline für die beim Lizenznehmern installierten und im Hotline Vertrag aufgeführten PROSTEP Softwareprodukte gemäß Angebot. Der Support Service Level Gold schließt dabei sowohl Telefon- als auch Online-Support ein.